

Bekanntmachung der Gemeinde Heidesee über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 17.07.2009 (Beschluss-Nr.: 068/09) den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee, Ausgabe 006/09 vom 23.09.2009.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2023 mit Beschluss-Nr. 018/23 den vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Anlage 2) mit Stand vom 25. Januar 2023 gebilligt. Gleichfalls hat die Gemeindevertretung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (siehe Anlage) ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Heidesee mit 11 Ortsteilen und einer Gesamtfläche von ca. 13,478 ha.

Der Zeithorizont des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heidesee bezieht sich auf das Jahr 2040.

Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Heidesee plant die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Mit dem Flächennutzungsplan (FNP) soll für die Gemarkung der Gemeinde Heidesee die Darstellung aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen erfolgen.

Der Landschaftsplan stellt nach § 11 Abs. 3 BNatSchG die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sie sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Die vorliegende Bestandsanalyse und -bewertung des Landschaftsplans wurde in Form des Umweltberichtes bereits in der Konzepterarbeitung berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Zeitraum, ausliegende Unterlagen und Ort der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes

Der oben genannte Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Anlage 2) mit Stand vom 25. Januar 2023 liegt

vom 08. März 2023 bis zum 21. April 2023

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heidesee zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Offenlage erfolgt in der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Heidesee,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee,
Bauamt, Zimmer 207

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr und 16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags von 13.00-16.30 Uhr
freitags von 9.00-11.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419.

Internet: Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Heidesee unter www.gemeinde-heidesee.de -> Allgemeine Informationen -> Bauleitplanung im Verfahren eingestellt und zugänglich gemacht.
Darüber hinaus ist die Planung ebenfalls auf dem Landesportal unter den Web-Adressen: <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abrufbar.

Entgegennahme der Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen unter Angabe des Absenders schriftlich bzw. zu Protokoll bzw. an das Bauamt der Gemeinde Heidesee per Post oder digital an bauamt@gemeinde-heidesee.de abzugeben.

Hinweise:

Die oben genannten Formen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Die Einbeziehung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Vorentwurf berücksichtigt daher noch nicht die dort getroffenen Abstimmungsergebnisse im Hinblick auf die Umweltprüfung. Dieser Aspekt wird in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch mit einbezogen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 22.02.2023


Der Bürgermeister
Langner

Anlage



Quelle: Bruckbauer & Hennen GmbH, ALKIS-Daten, GeoBasis-DE/LGB, 2021

